

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt Velovorzugsroute Oerlikon-Riesbach, Abschnitt 3 (Gloriastrasse–Forchstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Folgendes Projekt wird gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Anlässlich der Markierung der Velovorzugsroute Oerlikon-Riesbach auf dem Abschnitt Gloria- bis Forchstrasse und der Demarkierung und Neuordnung von Parkplätzen werden folgende weiteren Massnahmen realisiert: abschnittsweise Verbreiterung von Trottoiren, Erstellung neuer Trottoirüberfahrten inklusive taktil-visueller Markierungen, verlängerter Vertikalversatz auf Höhe der Schule Freiestrasse, Erstellung neuer Zweiradparkplätze, alternierendes Einbahnsystem in der Freiestrasse, teilweise Aufhebung von Rechtsvortritten (ausgenommen Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen), Verbesserung für Velofahrende im Bereich von Querungen, sichere Aufstellbereiche und Mittelinseln.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – markiert.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 28. Juni 2023 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 28. Juni 2023, Verkehrsvorschriften [Kreis 7]). Weitere Unterlagen zu den neuen Verkehrsvorschriften liegen mit den Projektunterlagen wie oben aufgeführt zur Einsichtnahme auf.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 30. Juni bis Montag, 31. Juli 2023**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 30. Juni 2023).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 30. Juni 2023

Zürich, 20. Juni 2023 sms/chm

Silvan Schmid, RA lic. iur.
Jurist Rechtsdienst